



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007, hat der Rat der Gemeinde Lindlar mit Beschluss vom 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	33.768.170 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.483.524 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.379.873 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.708.123 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.344.750 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.867.750 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	956.350 EUR
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 EUR
---	-------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.715.354 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 gemäß der Hebesatzsatzung der Gemeinde Lindlar wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

§ 7

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000,00 EUR sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
- Als geringfügige Investitionen nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.
- Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 EUR, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Beschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie kleinere Investitionen. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen.
- Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Lindlar, den 27.05.2009



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Schreiben vom 23.03.2009 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Verfügung vom 18.05.2009 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 04.06.2009 bis einschl. 11.06.2009 im Zimmer 314 des Rathauses, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar öffentlich aus und ist unter www.lindlar.de im Internet verfügbar. Auskünfte hierzu erteilt Gemeindegamrnerer Werner Hütt, Tel. 02266/96234.

Lindlar, den 27.05.2009



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister